

# Baubeginnsanzeige

gemäß § 12 Abs. 3 BauPolG 1997  
(LGBl. Nr. 40/1997 idgF)

Marktgemeinde Großarl

Marktplatz 1  
5611 Großarl

www.gemeindegrossarl.at



## Bauherr/Bewilligungsinhaber

Name (Vor- u. Zuname/Bezeichnung juristische Person)	Tel.-Nr.
Adresse (Straße, Objekt-Nr., Plz, Ort)	E-Mail

## Ausführungsort der baulichen Maßnahme

Grundstücks-Nr., KG
Adresse (Straße, Objekt-Nr., Plz, Ort)

## Baubehördlicher Bewilligungsbescheid für gegenständliche Maßnahme

Zahl/Behörde	Datum
--------------	-------

## Bauführer gemäß § 11 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 4 BauPolG 1997

Firmenbezeichnung (Vor- u. Zuname/Bezeichnung juristische Person)	Tel.-Nr./E-Mail
Adresse (Straße, Objekt-Nr., Plz, Ort)	

## Baubeginn

Datum
-------

Der Bauherr zeigt gemäß § 12 Abs. 3 Salzburger Baupolizeigesetz – BauPolG 1997 – (gegebenenfalls unter Vorlage etwaig erforderlicher Unterlagen) an, dass zum angeführten Zeitpunkt mit der Ausführung gegenständlicher baulicher Maßnahme begonnen wird.

Großarl, am

\_\_\_\_\_  
Unterfertigung Bauherr/Einschreiber

### **Hinweise zur Baubeginnsanzeige<sup>\*)</sup>**

1. Mit der Ausführung einer baulichen Maßnahme darf vor Rechtskraft des gegenständlichen Bewilligungsbescheides nicht begonnen werden. (§ 12 Abs. 1 BauPolG 1997)
2. Der Bauherr hat den Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme der Baubehörde vorher schriftlich anzuzeigen. (§ 12 Abs. 3 BauPolG 1997)
3. Bei Ausführung des Abbruches von Bauten mit mehr als 500 m<sup>3</sup> umbautem Raum, ist dieser Anzeige ein abgeschlossener Vertrag über die ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Abbruchmaterials durch ein hiezu befugtes Unternehmen anzuschließen, sofern ein derartiger Nachweis nicht bereits im vorausgegangenen Bauverfahren erbracht worden ist. (§ 12 Abs. 3 BauPolG 1997)
4. Der Bewilligungsinhaber (Bauherr) hat für Bauführungen die nach Maßgabe des § 2 BauPolG 1997 einer Baubewilligung bedürfen – ausgenommen Stützmauern, Einfriedungen, Traglufthallen, Zelte, Wohnwagen sowie eingeschobene Nebenanlagen gemäß § 10 Abs. 4 BauPolG 1997 (mit weniger als 20 m<sup>2</sup> überdachter Grundfläche) – Personen zu beauftragen, welche nach gewerberechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich hiezu befugt sind (Bauausführende). Für die Überwachung der Vornahme dieser oben angeführten Maßnahmen, ist ein diesbezüglich befugter Bauführer zu bestellen.  
Bauführer und sämtliche Bauausführende haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben für die Einhaltung der Bewilligung – einschließlich der dieser zugrunde liegenden Pläne und technischen Beschreibung - und der maßgeblichen Bauvorschriften, sowie für eine werksgerechte Ausführung der übernommenen Arbeiten zu sorgen. Die Bauausführenden sind ferner für Eignung und Zulässigkeit der verwendeten Baustoffe verantwortlich. (§ 11 BauPolG 1997)  
Der Bauführer ist durch den Bauherrn im Wege dieser Anzeige namhaft zu machen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, dass während der Ausführung der baulichen Maßnahme ein anderer Bauführer bestellt wird. (§ 12 Abs. 4 BauPolG 1997)
5. Wer als Bauherr den Beginn der Ausführung einer baulichen Maßnahme nicht vorher anzeigt oder – bei der Ausführung des Abbruches eines Baues in oben bezeichneter Größenordnung – der Anzeige nicht einen hie-für erforderlichen Vertrag anschließt bzw. im Zuge dessen die Bekanntgabe des bestellten Bauführers unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Geldstrafe im Ausmaß von bis zu € 4.000,-- zu bestrafen ist. (§ 23 BauPolG 1997)

<sup>\*)</sup> Die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne rechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders aufmerksam gemacht wird, sie ersetzen jedoch nicht das Erfordernis hinsichtlich Kenntnis und Berücksichtigung aller anderen – diesem Verfahren zu Grunde liegenden – baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer sowie sämtliche Bauausführenden.